

S a t z u n g

für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses Itzenbüttel

Aufgrund der §§ 10 und 40 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl S. 576) hat der Rat der Gemeinde Jesteburg in seiner Sitzung am 22.01.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Dorfgemeinschaftshaus Itzenbüttel als öffentliche Einrichtung

- (1) Das Dorfgemeinschaftshaus in Itzenbüttel, Itzenbütteler Sod 21, 21266 Jesteburg, ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Jesteburg. Es besteht aus
 - a. Veranstaltungsraum mit Küche,
 - b. Abstellraum
 - c. Eingangsflur
 - d. Toiletten und
 - e. Außengelände.
- (2) Die Einrichtungen gem. (1) a), c) bis d) können allen Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen, Verbänden, Gruppen und Gruppierungen aus der Gemeinde Jesteburg, deren Ziele und Veranstaltungen nicht gegen bestehende Gesetze verstoßen, zur Benutzung überlassen werden. Die Räumlichkeiten gem. Abs. 1 b) sind dem Betreiber des Hauses vorbehalten. Näheres regelt eine Benutzungsordnung.
- (3) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung wird in einer privatrechtlichen Benutzungsordnung geregelt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2013 in Kraft.

Jesteburg, den 18.03.2014

Gemeindedirektor



Benutzungsordnung

für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses in Itzenbüttel

Aufgrund der Satzung für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses Itzenbüttel vom 18.03.2014 hat der Rat in seiner Sitzung am 22.01.2014 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

Einleitung:

Das Dorfgemeinschaftshaus Itzenbüttel, Itzenbütteler Sod 21, 21266 Jesteburg, kann nach der Satzung für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses Itzenbüttel, allen Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen, Verbänden, Gruppen und Gruppierungen aus der Gemeinde Jesteburg, deren Ziele und Veranstaltungen mit den geltenden Gesetzen im Einklang stehen, nach den Regelungen dieser Benutzungsordnung zur Benutzung überlassen werden. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlicher Natur.

§ 1 Betriebsführung

- (1) Das Hausrecht des Dorfgemeinschaftshauses wurde dem Verein „Dorfgemeinschaft Itzenbüttel e. V.“ (Betreiber) übertragen.
- (2) Der Betreiber erteilt im Auftrage der Gemeinde Jesteburg die Genehmigung einer Nutzung. Der Betreiber übt für die Gemeinde Jesteburg das Hausrecht aus und erlässt eine Hausordnung, die mit der Gemeinde abzustimmen ist.
- (3) Der Betreiber hat das Recht, das Dorfgemeinschaftshaus für die unter § 2 Abs. 1 und 2 genannten Zwecke zu nutzen. Der Betreiber führt die Terminvergabe für alle Veranstaltungen nach § 2 durch. Er koordiniert die Veranstaltungen und teilt diese regelmäßig der Gemeinde mit. Auswärtige Nutzer haben keinen Rechtsanspruch auf Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, das Dorfgemeinschaftshaus für eigene Zwecke und Veranstaltungen anderer öffentlicher Institutionen vorrangig in Anspruch zu nehmen. Auf bestehende Termine ist Rücksicht zu nehmen.
- (5) Die Gemeinde ist berechtigt, vom Betreiber angenommene Veranstaltungen zu untersagen, wenn eine Nutzung gemäß dieser Benutzungsordnung nicht gewährleistet ist.

§ 2 Zulässige Nutzungen

- (1) Die Gemeinde stellt das Dorfgemeinschaftshaus zur Benutzung als Veranstaltungshaus für gemeinnützige oder dem Allgemeinwohl dienende Veranstaltungen zur Verfügung.
- (2) Das Dorfgemeinschaftshaus kann darüber hinaus auch für gewerbliche Zwecke genutzt werden.
- (3) Ferner kann das Dorfgemeinschaftshaus für Veranstaltungen mit privatem Charakter (Hochzeiten, Jubiläen, Geburtstage, Konfirmationen u.ä.) genutzt werden.

§ 3 Nutzungsentgelte

- (1) Die Nutzung im Sinne des § 2 Abs. 1 ist unentgeltlich. Die Nutzung im Sinne des § 2 Abs. 2 ist für Jesteburger Künstlerinnen und Künstler unentgeltlich, wenn die Ausstellung von Kunstwerken im Vordergrund steht.
- (2) Nutzer im Sinne des § 2 Abs. 2 zahlen folgendes Nutzungsentgelt:

Pro Tag: 150,00 €

Mit dem Entgelt sind alle Kosten für die Räume einschl. Nebenkosten, Strom, Reinigung, Wasser beglichen.

- (3) Private Nutzer im Sinne des § 2 Abs. 3 zahlen folgende Nutzungsentgelte:

Private Feiern pro Tag:	150,00 €
Kurzmiete bis zu 4 Stunden:	50,00 €
Dauerkurzmietten bis zu 4 Stunden:	25,00 €

Kosten für Strom, Reinigung und Heizung sind in diesem Entgelt bereits enthalten. Außerordentliche Reinigungskosten werden in tatsächlicher Höhe gesondert in Rechnung gestellt.

- (4) Das Entgelt für Nutzungen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 ist vor Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses zu entrichten. Die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses kann von der Hinterlegung einer Kautions abhängig gemacht werden.

§ 4 Haftung

- (1) Die Einrichtungen einschließlich des Inventars werden in dem jeweiligen Zustand zur Verfügung gestellt. Der Benutzer muss sich vor Inanspruchnahme von dem ordnungsgemäßen Zustand der Räume und des Inventars überzeugen. Die Gemeinde Jesteburg haftet nicht, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit durch die Gemeinde Jesteburg, für Schäden aller Art, die anlässlich der Benutzung der Einrichtungen entstehen.
- (2) Der Benutzer haftet für jeglichen Sach- und Personenschaden, der der Gemeinde Jesteburg oder einem Dritten aus der Benutzung entsteht. Dies gilt auch für von

Besuchern angerichtete Schäden. Der Benutzer hat sich gegen Haftpflicht ausreichend zu versichern. Die Gemeinde Jesteburg, bzw. der Betreiber, kann vor Erteilung der Benutzungsgenehmigung einen Nachweis über den ausreichenden Versicherungsschutz verlangen.

- (3) Die Gemeinde Jesteburg haftet nicht für abhandengekommene oder beschädigte oder sonstige Gegenstände. Bei unvorhersehbaren Betriebsstörungen und sonstigen die Benutzung behindernden Ereignissen kann der Benutzer gegen die Gemeinde Jesteburg keine Schadensersatzansprüche erheben.
- (4) Zum Schadensersatz ist der Benutzer verpflichtet, dem für die Zeit, in der der Schaden eingetreten ist, die Benutzungserlaubnis erteilt wurde.

§ 6 Aufsicht

- (1) Der Betreiber übt die Aufsicht über die ordnungsgemäße Nutzung der Einrichtung aus. Seine Anweisungen sind zu beachten.
- (2) Die Benutzung der Einrichtung darf nur unter Leitung einer von den Benutzern bestimmten, volljährigen Aufsichtsperson erfolgen. Die Aufsichtsperson ist dafür verantwortlich, dass die Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden. Beschädigungen an den Einrichtungen oder des Inventars hat die Aufsichtsperson unverzüglich der Gemeinde Jesteburg oder dem von ihr beauftragten Betreiber zu benennen.

§ 6 Ordnung und Sauberkeit

- (1) Die Einrichtungen einschließlich des Inventars dürfen nur ihrer Zweckbestimmung nach benutzt werden. Sie sind schonend zu behandeln und sauber zu halten. Jeder Nutzer der Einrichtungen ist verpflichtet, Energie und Wasser sparsam zu verbrauchen.
- (2) Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass sich insbesondere auch Zuschauer und Gäste an die Bestimmungen der Benutzungsordnung halten. Personen, die durch ihr Verhalten die Ordnung oder Sicherheit stören, können durch den Nutzer und vom Betreiber unverzüglich von dem Grundstück verwiesen werden.
- (3) Der Nutzer gibt die Räume, Einrichtungen und das Inventar spätestens am Tage nach der Nutzung bis 11.00 Uhr in vertragsgemäßem Zustand an den Betreiber zurück. Das Inventar ist zu reinigen und die Räume sind besenrein zu übergeben. Dabei dürfen keine Reinigungsmittel verwendet werden, die Schäden an den Einrichtungen und am Inventar verursachen. Restmüll, gleich welcher Art, ist in Eigenregie zu entsorgen und darf nicht hinterlassen werden.

§ 7 Inventar, zusätzliches Inventar

- (1) Die Benutzung des in den Einrichtungen vorhandenen Inventars (Geräte, Geschirr, Mobiliar) wird generell gestattet. Das Inventar ist nach der Veranstaltung wieder an seinen Ursprungsort zurückzustellen.
- (2) Mit Zustimmung des Betreibers sind die jeweiligen Nutzer berechtigt, zusätzliches Inventar einzubringen oder aufzustellen. Die Kosten hierfür trägt der jeweilige Nutzer. Die Zustimmung kann widerrufen werden. Soweit nicht von der Gemeinde Jesteburg zu vertreten, besteht keine Haftung für die Beschädigung oder das Abhandenkommen des eingebrachten Inventars. Durch das Einbringen oder Aufstellen von zusätzlichem Inventar dürfen die Räume nicht beschädigt werden.

§ 9 Parkplatz, Außenanlagen

Die Parkplätze am und um das Dorfgemeinschaftshaus dürfen von den Nutzern und den Besuchern in Anspruch genommen werden. Die Gemeinde Jesteburg haftet nicht für Personenschäden und Schäden an Fahrzeugen, die bei der Benutzung des Parkplatzes entstehen, es sei denn, dass die Schäden auf eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht zurückzuführen sind.

§ 10 Ausnahmebestimmungen

Der Gemeindedirektor kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Benutzungsordnung zulassen.

§ 11 Zwangsmaßnahmen

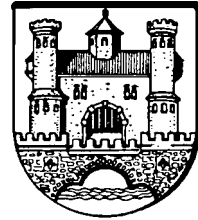
Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung kann die Gemeinde Jesteburg, bzw. der Betreiber, die Benutzungsgenehmigung jederzeit fristlos widerrufen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.04.2014 in Kraft.

Jesteburg, den 18.03.2014

Gemeindedirektor



Hausordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Itzenbüttel

Präambel

Grundlagen für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses (DGH) sind die Satzung und die Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus. Ergänzend hierzu wird durch den Verein Dorfgemeinschaft Itzenbüttel e.V. (Betreiber) folgende Hausordnung aufgestellt:

§ 1 Betriebsführung

- (1) Der Betreiber übt das Hausrecht aus und ist gegenüber den Nutzern des DGH weisungsbefugt.
- (2) Die Terminplanung regelt der Betreiber. Veranstaltungen im DGH sind rechtzeitig - mindestens zwei Wochen vorher – beim Betreiber anzumelden.
- (3) Die zulässige Nutzung ist abschließend in § 2 der Benutzungsordnung geregelt.
- (4) Vor Nutzung des DGH hat jeder Nutzer die Satzung, die Benutzungsordnung sowie diese Hausordnung schriftlich anzuerkennen. Die Anerkennung gilt für alle künftigen Veranstaltungen.

§ 2 Pflichten der Nutzer

- (1) Wer das DGH nutzt, hat nachfolgende Pflichten:
 - a. Jeder Nutzer muss bei Anmeldung eine verantwortliche Person benennen, die mindestens 25 Jahre alt ist. Die verantwortliche Person muss während der gesamten Nutzung anwesend sein und hat für die Einhaltung der Nutzerpflichten zu sorgen. Der Nutzer hat insbesondere das Haus als Letzter zu verlassen, auf die Geschlossenheit der Fenster zu achten, sich vom ordnungsmäßigen und sauberen Zustand außen und innen zu überzeugen, das Licht zu löschen und das Haus sicher zu schließen. Nach der Nutzung ist dem Betreiber das Gebäude persönlich zu übergeben. Die Schlüssel sind abzugeben. Dauernutzer können den Schlüssel behalten; eine persönliche Übergabe ist trotzdem durchzuführen. Änderungen an der Heizungsanlage sind nicht zulässig.
 - b. Auf dem Grundstück und im Haus ist auf Sauberkeit zu achten. Das gilt insbesondere für den Fußboden. Nach dem Ende der Nutzung sind das Haus

und die Außenanlagen sauber und ordentlich, d. h. mindestens besenrein zu hinterlassen. Müll ist selbst zu entsorgen. Wird eine zusätzliche Nachreinigung erforderlich, sind diese Kosten vom Nutzer zu tragen.

- c. Auf Brandverhütung ist besonders zu achten.
- d. Auf sparsamen Energieverbrauch ist großen Wert zu legen. Alle Heizkörper sind nach Ende der jeweiligen Nutzung auf Energiesparstufe 2 einzustellen.
- e. Alle Gegenstände sind sachgerecht und pfleglich zu behandeln. Möbel sind wieder an ihren ursprünglichen Platz zurückzustellen. Werbung am Haus und an den Fenstern ist nicht gestattet.
- f. Fest installierte Anlagen Dritter wie Beleuchtung, Lautsprecher usw. dürfen nur mit vorheriger Genehmigung aufgebaut werden. Diese gehen in das Eigentum der Gemeinde über.
- g. Das Anbringen von Bildern mit Nägeln oder Schrauben an den Wänden ist nicht gestattet.
- h. Beschädigungen jeglicher Art sind unverzüglich dem Betreiber oder der Gemeinde mitzuteilen. Der Nutzer haftet für Schäden, die durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der ihm obliegenden Pflichten entstanden sind. Bei fahrlässiger Pflichtverletzung bleibt eine Schadenshaftung vorbehalten.
- i. Rechtsvorschriften und andere behördliche Anordnungen sind zu beachten.
- j. Das Rauchen ist im DGH nicht gestattet.
- k. Zigarettenkippen sind im Außenbereich aufzusammeln.
- l. Ab 22.00 Uhr ist sämtlicher Lärm (z. B. Musik) auf Zimmerlautstärke zu reduzieren. Im Außenbereich haben sich die Nutzer ab 22.00 Uhr so zu verhalten, dass die Nachbarschaft nicht gestört wird.
- m. Der Betreiber kann die Vergabe der Räumlichkeiten von einer Kautionshöhe von 250,- € abhängig machen. Die Kautionshöhe ist bei Schlüsselübergabe an den Betreiber zu entrichten. Die Kautionshöhe wird bei Einhaltung der Nutzerpflichten bei Rückgabe der Schlüssel wieder ausgezahlt.

(2) Sofern Nutzer die unter Absatz 1 genannten Pflichten nicht einhalten, kann die Kautionshöhe bis zur vollen Höhe einbehalten werden.

§ 3 Sonstiges

(1) Für mitgebrachte Sachen wird keine Haftung übernommen.

(2) Auf Verlangen ist eine ausreichende Versicherung des Nutzers nachzuweisen.

- (3) Vorräte, mitgebrachtes Geschirr und Gegenstände dürfen nicht im Haus gelagert werden. Ausnahmen regelt der Betreiber.
- (4) Nägel dürfen innen und außen nicht eingeschlagen werden.

§ 4 Rechtsbelehrung

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung oder diese Hausordnung kann ein befristetes oder dauerhaftes Benutzungsverbot von der Gemeinde ausgesprochen werden.

Jesteburg, den 10.06.2015

Verein Dorfgemeinschaft Itzenbüttel e.V.

Diese Hausordnung ist mit der Gemeinde Jesteburg abgestimmt.

Jesteburg, den 10.06.2015

Höper

(Gemeindedirektor)